



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : SEPTEMBER 10

AUS DEM INHALT

- > Betrugsbekämpfungsgesetz 2010
- > Finanzstrafrecht wird novelliert
- > Internes Kontrollsystem hilft Steuern sparen
- > Nichtabzugsfähigkeit des Arbeitszimmers möglicherweise verfassungswidrig
- > Herabsetzung der Steuervorauszahlung 2010
- > Anspruchszinsen für Steuerrückstände 2009
- > Einreichung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuchgericht
- > UVA ab Juli 2010
- > Änderung des DBA Österreich – Schweiz

» Projekt „Fairness für Österreichs Steuerzahler“ »

Die ständig steigenden Staatsausgaben und eine Zinsbelastung von bald EUR 9 Milliarden jährlich für Staatsschulden hat das Finanzministerium veranlasst, das Projekt „Fairness für Österreichs Steuerzahler“ ins Leben zu rufen.

Mit dem Slogan „Gerechtigkeit beginnt mit Ehrlichkeit“ will das Finanzministerium verstärkt auch jene in die Pflicht nehmen, die ihre Steuern bisher nicht oder nicht vollständig bezahlen. Auf der Homepage des Ministeriums heißt es: „Wir müssen jetzt Steuerhinterziehung bekämpfen, Steuerflucht stoppen, Schattenwirtschaft austrocknen und Sozialmissbrauch verhindern.“

Mit der Finanzstrafgesetznovelle 2010 und dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 liegen nunmehr Gesetzesentwürfe über erste Maßnahmen dazu vor. Steuerlich ist daher mit einem „heißen Herbst“ zu rechnen: Denn nach den Wahlen in der Steiermark und Wien werden auch die bisher nur verdeckt diskutierten Abgabenerhöhungen im Zuge der Budgeterstellung bekannt werden.

Nach dem „Wahlzucker!“ vor der letzten Nationalratswahl kommt jetzt der „Magenbitter“. Fair wäre eine ausgewogene und auf strategische Ziele ausgerichtete Budget- und Abgabenpolitik unabhängig von Landtags- oder Nationalratswahlen. Diese Form der Fairness würde wirklich allen Steuerzahlern Österreichs zu Gute kommen; es würde das Verständnis fördern, dass jeder seinen Beitrag für die Allgemeinheit zu leisten hat.

Mag. Gilbert Schmidt

Mag. Rainer Hertwich



» Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 «

Die Regierungsvorlage zum Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 sieht insbesondere Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts, Körperschaftsteuerrechts sowie der Bundesabgabenordnung vor. Hier ein Überblick über die wesentlichen Änderungen:

Nettolohnvereinbarung bei illegaler Beschäftigung

Wird ein Dienstnehmer nicht angemeldet und werden daher Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern nicht vorschriftsmäßig abgeführt, gilt zukünftig ein Nettoarbeitslohn als gesetzlich vereinbart. Damit können die Abgaben vom ausbezahlten Nettolohn hochgerechnet werden.

Erweiterung der Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen

Wird die Erbringung einer Bauleistung ganz oder teilweise an ein Subunternehmen weitergegeben, so haftet der Hauptauftragnehmer zukünftig nicht nur für Sozialabgaben des Subunternehmers in Höhe von 20 % des Werklohnes gegenüber den Sozialversicherungsträgern, sondern zusätzlich auch für lohnabhängige Abgaben gegenüber dem Finanzamt bis zu einem Höchstmaß von 5 % des Werklohns. Von der Haftung ist dieser dann befreit, wenn der Subunternehmer zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) geführt wird oder wenn der Hauptauftragnehmer 5 % des zu leistenden Werklohns an das Dienstleistungszentrum bei der Wiener Gebietskrankenkasse überweist. Das Verfahren über die schuldbefreiende Zahlung des Werklohns an das Dienstleistungszentrum soll im Rahmen einer Verordnung im Detail geregelt werden.

Haftung eines Dienstnehmers für nicht abgeführte Lohnsteuern

Wird die Lohnsteuer im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht vorschriftsmäßig abgeführt, kann zukünftig auch ein Arbeitnehmer direkt für diese nicht abgeführte Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. Von dieser Haftung kann sich ein Arbeitnehmer nur dann befreien, wenn er die Nicht-Einbehaltung dem Finanzamt meldet. Damit soll die Schwarzbeschäftigung bekämpft werden.

„Amtshilfe“ der gesetzlichen Sozialversicherungsträger

Die gesetzlichen Sozialversicherungsträger haben zukünftig die Anzahl der gemeldeten Dienstnehmer sowie die monatliche Lohnsumme laut Beitragsnachweisung pro Arbeitgeber den Finanzbehörden zu übermitteln. Damit kann die Finanzbehörde bei einer allfälligen nicht zeitgerechten Abfuhr von Lohnabgaben unmittelbar reagieren.

Mitteilungsverpflichtung bei Auslandszahlungen

Die Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG beispielsweise für gezahlte Vergütungen an Aufsichtsräte, Stiftungsvorstände, Vortragende oder Lehrende ist allgemein bekannt. Nunmehr soll eine zusätzliche Mitteilungspflicht bei Auslandszahlungen mit einem neuen § 109b EStG eingeführt werden. Diese Mitteilungspflicht soll zukünftig greifen:

- bei Vergütungen für selbstständige Tätigkeiten im Sinne des Einkommensteuerrechts, wenn diese im Inland ausgeübt werden,
- bei Vermittlungsleistungen von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Personen oder wenn sich diese Leistungen auf das Inland beziehen, sowie
- bei kaufmännischen oder technischen Beratungen im Inland.

Die Mitteilung ist bis Ende Jänner des jeweiligen Folgejahres vorzunehmen. Erfolgt die Mitteilung auf elektronischem Weg, verlängert sich die Frist bis Ende Februar. Die Unterlassung der Mitteilung ist mit einer Strafe von bis zu 10 % des nicht gemeldeten Betrages, höchstens jedoch mit EUR 20.000,00, bedroht.

Von der Mitteilungspflicht sollen jedoch Auslandsüberweisungen ausgenommen werden,

- wenn diese zugunsten desselben Auftragnehmers einen Betrag von EUR 100.000,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen,
- ein Steuerabzug für in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige Einkünfte vorzunehmen ist, oder
- die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt und der Ertragsteuersatz im Ansässigkeitsstaat der ausländischen Körperschaft nicht mehr als 10 Prozentpunkte niedriger ist als der österreichische Körperschaftsteuersatz.



Steuerzuschlag bei Unterlassung einer Empfängernennung

Verlangt die Abgabenbehörde von einer Körperschaft die Nennung des Empfängers einer Zahlung und kommt die Körperschaft dieser Verpflichtung nicht nach, ist zukünftig auf diese Beträge ein Zuschlag in Höhe von 25 % als zusätzliche Körperschaftsteuer zu entrichten.

Verlängerung der Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben

Die Verjährungsfrist bei hinterzogenen Abgaben von derzeit 7 Jahren wird zukünftig auf 10 Jahre ausgedehnt.

Verlängerung der absoluten Verjährung bei vorläufigen Veranlagungen

Werden Bescheide aufgrund von Unsicherheiten in der Abgabenbemessung vorläufig veranlagt, soll die Abgabenbehörde zukünftig die Möglichkeit haben, die endgültige Festsetzung auch noch 15 Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruchs vornehmen zu können. Von dieser Bestimmung sind insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung betroffen, bei denen Verluste in den Anfangsjahren angefallen sind und die so unter Umständen nachträglich bis 15 Jahre zurück aberkannt werden können. Die Rechtsunsicherheit wird damit dramatisch erhöht.

Schaffung einer Finanzpolizei

Organen der Finanzbehörde werden als Finanzpolizei zukünftig weitreichende Befugnisse eingeräumt. Diese werden Grundstücke und Betriebsräume betreten und Wege befahren können, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist. Sie werden die Identität von Personen feststellen, Fahrzeuge anhalten und mitgeführte Güter überprüfen sowie von jedermann Auskunft verlangen können.

Das Projekt „Fairness für Österreichs Steuerzahler“ trifft mehrheitlich die ehrlichen Steuerzahler, da diese zusätzliche Melde- und Auskunftspflichten einhalten müssen, um nicht plötzlich als unehrlich zu gelten.



» Finanzstrafrecht wird novelliert «

Mit der Novelle zum Finanzstrafgesetz soll die Steuergerechtigkeit erhöht werden. Schwerpunkte der Änderungen:

Strafbefreiende pauschale Abgabenerhöhung

So soll zukünftig die Abgabenbehörde berechtigt sein, bei Nachforderungen aus Betriebsprüfungen eine Abgabenerhöhung von 10 % festzusetzen, wenn dieser Betrag für ein Jahr EUR 10.000,00 oder in Summe für den Prüfungszeitraum EUR 33.000,00 nicht übersteigt und der Abgabepflichtige sich mit dieser Maßnahme auch einverstanden erklärt. Im Gegenzug entfällt eine finanzstrafrechtliche Verfolgung eines allfälligen Finanzvergehens, das unter Umständen Ursache für die festgestellte Nachforderung sein könnte.

Kein Rechtsmittel gegen Einleitungsbescheide mehr möglich

Bescheide über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens sollen zukünftig nicht mehr bekämpft werden können. Allerdings wird ein Bankauskunftsbescheid eingeführt werden, um sich allenfalls gegen eine ungerechtfertigte Kontenöffnung wehren zu können.

Wertgrenze für Gerichtszuständigkeit wird angehoben

Der strafbestimmende Wertbetrag für die Zuständigkeit der Gerichte zur Verfolgung eines Finanzstrafvergehens soll von EUR 75.000,00 auf EUR 100.000,00 erhöht werden. Die Anpassung dieser Wertgrenze soll der Geldwertentwicklung Rechnung tragen.

» Internes Kontrollsystem hilft Steuern sparen «

Die steuerlichen Folgen einer Unterschlagung von Einnahmen durch einen Dienstnehmer hat der Dienstgeber zu tragen. Jüngst hat der UFS Innsbruck wieder die Auffassung des VwGH bestätigt, wonach beispielsweise eine Umsatzsteuer auf Umsatzerlösen, die ein Dienstnehmer unterschlägt, vom Dienstgeber abzuführen ist. Diese Steuer kann im Regelfall nicht im Wege einer Abgabennachsicht erlassen werden.

Der UFS Graz hat bereits 2003 in einem vom VwGH in der Folge bestätigten Erkenntnis markig festgehalten: Wirtschaftskriminalität von leitenden Angestellten sei auch in Österreich nicht gänzlich unbekannt und dem Bereich des allgemeinen Unternehmenswagnisses zuzurechnen. Das rechtswidrige Verhalten eines Angestellten sei daher dem Arbeitgeber zuzurechnen und könne somit nicht über eine Abgabennachsicht auf die Allgemeinheit überwältzt werden.

» Nichtabzugsfähigkeit des Arbeitszimmers möglicherweise verfassungswidrig «

Der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof hat bei einer in Österreich vergleichbaren Rechtslage die Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer als verfassungswidrig aufgehoben. Die Frage ist vom Verfassungsgerichtshof in Österreich noch nicht geprüft. Das Urteil des deutschen Gerichtshofs kann auch für die Rechtsentwicklung in Österreich richtungsweisend sein.

Derzeit kann zum Beispiel ein Lehrer, dem für Vorbereitungsarbeiten in der Schule lediglich ein Sitzplatz im Konferenzzimmer zur Verfügung steht, Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zu Hause nicht geltend machen. Nach den Grundsätzen des Urteils des deutschen Gerichtshofs ist diese Rechtslage verfassungswidrig: Denn auch wenn der Hauptarbeitsplatz eines Lehrers das Klassenzimmer ist, widerspricht es dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, wenn Aufwendungen für ein beruflich notwendiges Arbeitszimmer nicht abgesetzt werden können.

Abgabebetrag – Ein neuer Straftatbestand

Mit der Aufnahme des „Abgabebetrag“ als neu definiertes strafbares Delikt sollen klassische Betrugshandlungen unter Strafe gestellt werden, die typischerweise auf unrichtige oder gefälschte Urkunden aufbauen oder nur über komplexe rechtliche Gestaltungen umgesetzt werden können. Der Abgabebetrag ist abhängig vom strafbestimmenden Wertbetrag mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren und zusätzlich mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.500.000,00 bedroht.

Selbstanzeige Neu

Eine Selbstanzeige soll zukünftig nur dann strafbefreiend wirken, wenn die verkürzte Abgabe auch tatsächlich entrichtet wird. Zukünftig kann diese unabhängig von der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit bei einem beliebigen Finanzamt eingebracht werden. In Zollangelegenheiten ist die Selbstanzeige gegenüber einem Zollamt zu erstatten.

Es bleibt abzuwarten, wie die zur Beschlussfassung eingereichte Regierungsvorlage im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses noch verändert wird.

ECA-Steuertipp:

Die Einrichtung eines internen Kontrollsystems (IKS) ist nicht nur eine gesellschaftsrechtliche Pflicht für Kapitalgesellschaften sondern dient ganz allgemein zur Bestandsicherung eines Unternehmens: Denn mit einem angemessenen IKS kann neben dem vermögensrechtlichen Schaden auch eine allfällige Steuer darauf vermieden werden.

> WWW.ECA.AT >

hier finden Sie den ECA Monat Online und Beiträge zu folgenden weiteren Themen:

- » **Aufgabe des Rückzahlungswillens begründet für sich keine verdeckte Gewinnausschüttung**
- » **Neue Rechtsprechung zum „anschaffungs-nahen Erhaltungsaufwand“**
- » **Mietkostenobergrenze bei doppelter Haushaltsführung**
- » **Umfassender Tätigkeitsbereich rechtfertigt keine Zweitordination**

ECA ist eine Vereinigung von Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsfirmen sowie Unternehmensberatern in Österreich. ECA-Partner verbinden Branchenverständnis und Qualitätsstandards zur Sicherung kundenorientierter Lösungen für Unternehmen und Private. ECA steht für "Economy Consulting Auditing"; die Wirtschaft bestmöglich beraten und im Bewusstsein unserer hohen Verantwortung prüfen ist unsere Leitlinie.

Die ECA-Partner sind Mitglied von Kreston International, einer weltweiten Vereinigung von Wirtschaftsprüfern, Steuer- und Unternehmensberatern.

www.eca.at



ECA **SCHMIDT UND HERTWICH**
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Stadtplatz 43 | 5280 Braunau | Austria
Tel. +43 (0)7722 63525 | Fax +43 (0)7722 63525-28 | office@eca-braunau.at
www.eca-braunau.at



Die Zukunft im Griff.

NEWS-CORNER

– Kurz notiert –

»Herabsetzung der Steuervorauszahlung 2010«

Bis spätestens 30. September 2010 kann noch eine Anpassung der Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung für 2010 beantragt werden.

»Anspruchszinsen für Steuerrückstände 2009«

Mit 1. Oktober 2010 beginnt die Zinsberechnung für Steuerrückstände aus dem Jahr 2009 zu laufen. Durch Leistung einer Abschlagszahlung kann die Verzinsung von Steuerrückständen mit einem Jahreszinssatz von derzeit 2,38 % vermieden werden.

»Einreichung von Jahresabschlüssen beim Firmenbuchgericht«

Per 30. September 2010 endet die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses beim Firmenbuchgericht für Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2009. Eine nicht ordnungsgemäße Einreichung ist mit Zwangsstrafe bedroht.

»UVA ab Juli 2010«

Ab Juli 2010 ist ein neues Umsatzsteuervoranmeldungsformular zu verwenden. Die Änderung betrifft allerdings nur Umsätze im Zusammenhang mit Treibhausemissions-Zertifikaten.

NEWS-CORNER

– International –

»Änderung des DBA Österreich – Schweiz«

Bekanntlich musste Österreich bezüglich des Bankgeheimnisses Zugeständnisse machen, um nicht als Steueroasenstaat zu gelten und auf eine „schwarze Liste“ gesetzt zu werden.

Um die OECD-Grundsätze für eine internationale Amtshilfe bei der Verfolgung ausländischer Steuer-sünder umsetzen zu können, soll daher in sogenannten begründeten Verdachtsfällen das geltende Bankgeheimnis nicht greifen. Diverse Doppelbesteuerungs-abkommen (DBA) sind bereits entsprechend angepasst worden.

Voraussichtlich tritt auch mit der Schweiz diese „erweiterte“ Amtshilfe mit 1.1.2011 in Kraft. Damit wird gleichzeitig auch das Bankgeheimnis in der Schweiz gelockert.